

Auszug Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer:

§ 2 (1) Grundlage der Beitragsbemessung sind aufgrund ärztlicher Arbeit erzielte **Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes** und zu versteuerndes Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem **vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr** (Bemessungsjahr).

Finanzamt xxxxx

Steuernummer: 123/456/7890

Bescheid für JJJJ über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom TT.MM.JJJJ

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann (Arzt) EUR	Ehefrau EUR	insgesamt EUR
Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus freiberuflicher Tätigkeit	10.000	80.000	
Einkünfte	10.000	80.000	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn	70.000		
Werbungskosten Ehemann Wege Wohnung – Tätigkeitsstätte Entfernungspauschale 220 Tage Wege mit Pkw 220 Tage x 20 km x 0,30 EUR	1.320		
Entfernungspauschale	1.320	1.320	
Übrige Werbungskosten	950	950	
Einkünfte	67.730
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Summe der Einkünfte
Gesamtbetrag der Einkünfte
ab gezahlter Kirchensteuer
ab erstattete Kirchensteuer			
Zuwendung und Spenden nach § 10b EStG			
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben Versicherungsbeiträge Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs.3 Nr. 2 EStG verbleibender Vorwegabzug verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeiträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG			
Summe beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
zu versteuerndes Einkommen

Die Einkünfte, die für die Berechnung des Kammerbeitrags relevant sind, sind gelb unterlegt.

Annahme: Ehemann ist Arzt, Einkünfte der Ehefrau werden natürlich nicht berücksichtigt.